



## Umsetzung Kt. Iv. Tl. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Übrige

Absender:

**Kanton Luzern**

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

#### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?  
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Die Revision bezweckt die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Ausrüstungspflicht mit neuartigen Assistenzsystemen sollte deshalb nicht auf die vom Kanton Tessin geforderten Alpen transitstrassen beschränkt werden, sondern für alle Schweizer Strassen gelten.
- Erfahrungsgemäss werden die geforderten Mindeststandards von selbst erreicht beziehungsweise sogar übertroffen durch hohe Laufleistungen und die damit verbundene rasche Erneuerung der Fahrzeugflotten mit modernen Fahrzeugen. Die geplanten verschärften Anforderungen würden rasch obsolet.
- Die Sonderregelung für Inlandfahrten widerspricht sowohl dem Verkehrssicherheitsgedanken als auch der Gleichbehandlung. Entsprechend hält ein vom ASTRA in Auftrag gegebenes Gutachten fest, dass diese Regelung gegen das Diskriminierungsverbot verstosse und nicht mit europäischem Recht (Landverkehrsabkommen) vereinbar sei.
- Die Einhaltung der Vorschriften wäre für die Polizeiorgane nur mit einem hohen Aufwand zu kontrollieren.

<p>2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen? (Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>In der Schweiz werden ungefähr alle sechs Jahre rund die Hälfte der schweren Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport ersetzt. Eine Nachrüstung von Assistenzsystemen in älteren Fahrzeuge ist nicht möglich. Mit jedem neu obligatorisch werdenden Assistenzsystem werden aktuell neue Fahrzeuge fünf Jahre später für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht mehr eingesetzt werden können. Die vorgeschriebene vorzeitige Erneuerung der Fahrzeugflotte kann zu einer grossen wirtschaftlichen Belastung von Transportunternehmen werden.</p>		
<p>3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine differenzierte Umsetzung nur für die Südschweiz und das Wallis führt zu Marktverzerrungen, welche spätestens bei einer Ausdehnung auf weitere Strecken zu an Diskriminierung oder Bevorzugung grenzende Zuständen führen könnten.</li> <li>- Eine Gesetzesänderung sollte mit Blick auf die Verkehrssicherheit und die Rechtsgleichheit für alle schweren Motorwagen, inkl. Kleinbussen mit Anhänger zum Sachen- oder Personentransport Gültigkeit haben.</li> </ul>		
<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann? (Art. 45a Abs. 4 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Vorschriften für einzelne Strecken machen hinsichtlich der Sicherheit im Strassenverkehr keinen Sinn und sind für die ohnehin kleinräumige Schweiz abzulehnen.</p>		

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 5 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:  Das eigentliche Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Verkehrssicherheit im Alpenraum zu verbessern. Ausnahmen sollten zwar möglich sein, aber restriktiv bewilligt werden - sofern sie nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen.		